

MERKBLATT WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG

VERWENDUNGSZWECK

Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden für:

- Erwerb, Erstellung und wertvermehrender Umbau von Wohneigentum (Wohnung, Einfamilienhaus)
- Beteiligung an Wohneigentum (Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen)
- Die Rückzahlung von Hypothekendarlehen

Möglich ist Wohneigentumsförderung in der Schweiz oder im Ausland (beispielsweise bei einem Grenzgänger), es muss sich jedoch um die Nutzung zum Eigenbedarf handeln (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort).

Diese Mittel dürfen nur für ein Objekt verwendet werden; ein Wohneigentumsvorbezug für eine Zweit- oder Ferienwohnung ist nicht möglich. Der Vorbezug kann auch nicht für die Bezahlung von Hypothekarzinsen oder für den Unterhalt des Wohneigentums verwendet werden.

ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Der Versicherte kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag von mindestens CHF 20'000.00 für Wohneigentum geltend machen. Für denselben Zweck kann er den gewünschten Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden. Der Vorbezug ist alle 5 Jahre möglich.

Bis zum Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität (welcher zeitlich mit der Entstehung des Anspruchs auf Invalidenleistungen übereinstimmt) ist ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung zulässig. Nach Eintritt des Vorsorgefalles Vollinvalidität ist ein WEF-Vorbezug ausgeschlossen. Bei Teilinvalidität ist ein teilweiser WEF-Vorbezug in der Höhe des aktiven Teils des Altersguthabens jedoch noch möglich.

VORBEZUG IM AUSLAND

• Ausländischer Staatsangehöriger mit einem B-Ausweis

Ein ausländischer Staatsangehöriger mit einem B-Ausweis kann einen Vorbezug für Wohneigentum im Ausland tätigen, sofern sich das Wohneigentum am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes befindet. Bei einer solchen Person befindet sich dieser Ort dort, wo sich dessen Familie aufhält. Damit vom gewöhnlichen Aufenthalt eines Versicherten ausgegangen werden kann, hat er seine Frau und seine Kinder regelmässig zu besuchen. Dies will heissen, dass er sich jedes Mal, wenn es ihm die beruflichen, geographischen und finanziellen Umstände erlauben, dorthin begibt, wenigstens aber einmal pro Jahr während seines Jahresurlaubs.

• Ausländischer Staatsangehöriger mit einem C-Ausweis

Ein ausländischer Staatsangehöriger mit einem C-Ausweis kann einen Vorbezug nur für Wohneigentum in der Schweiz tätigen. Ein Vorbezug für Wohneigentum im Ausland ist in diesem Fall nicht möglich.

MERKBLATT WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG

HÖHE DES VORBEZUGES ODER DER VERPFÄNDUNG

Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.

Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

AUSWIRKUNGEN

- Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen reduzieren sich somit ebenfalls. Die Einbusse des Risikoschutzes kann mit dem Abschluss einer Zusatzversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft aufgefangen werden. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist freiwillig und die Kosten sind durch die versicherte Person zu tragen.
- Die Verpfändung hat keine Leistungskürzungen zur Folge, solange keine Pfandverwertung erfolgt.
- Die Pensionskasse veranlasst einen Grundbucheintrag, der die Veräusserungsbeschränkung zum Zweck hat. Der Versicherte hat der Pensionskasse die Kosten für die Grundbucheintragung zu erstatten.
- Der Vorbezug ist als Kapitaleistung zu versteuern, die Implanenia Vorsorge veranlasst eine Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung bzw. einen Quellensteuerabzug für im Ausland wohnhafte Versicherte.

RÜCKZAHLUNG

Rückzahlungen sind zwingend bei Verkauf des Wohneigentums zu leisten oder wenn es nicht mehr für den Eigenbedarf verwendet wird (Vermietung des Objekts). Nach der Rückzahlung kann für die Rückerstattung des Steuerbetrages ein schriftliches Gesuch an die Steuerbehörden gerichtet werden.

Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zur Vollendung des 62. Altersjahres zulässig. Der Mindestbetrag beträgt CHF 20'000.00.

ADMINISTRATIVES

Die Implanenia Vorsorge informiert den Versicherten über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist.

Das Formular Vorbezug Wohneigentum kann über die Homepage der Implanenia Vorsorge (implenia-vorsorge.ch) heruntergeladen oder bei der Verwaltung verlangt werden. Bei verheirateten Versicherten oder Versicherten in einer eingetragenen Partnerschaft wird zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners auf dem Formular verlangt und muss mit allen nötigen Beilagen eingereicht werden. Sobald alle Unterlagen vorliegen und geprüft sind, kann die Auszahlung des Vorbezugs erfolgen.

Weitere Informationen zum Vorbezug unter: <http://implenia-vorsorge.ch/implenia-vorsorge-wohneigentum.html>